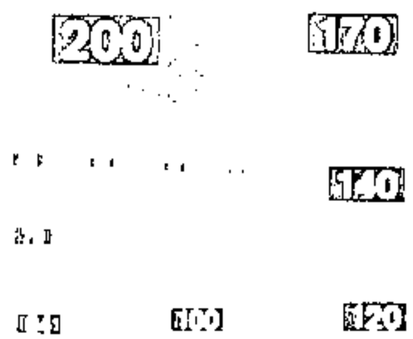

96 - 05523

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek
A 96 - 05523

Statut, Streikreglement, Statut der Jugendabteilungen, Kartellvertrag der Bauarbeiter-Internationale.

Gültig vom 1. Januar 1914.

Uebergangsbestimmungen zur Arbeitslosenunterstützung.

1. Die Unterstützung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

2. Mitglieder, die bis dahin dem Verbande zwei Jahre angehören und 80 Beiträge gezahlt haben, sind sofort bezugsberechtigt, und zwar in der ersten Altersstufe.

3. Mitglieder, die beim Inkrafttreten der Arbeitslosenunterstützung dem Verbande vier Jahre angehören und 160 Beiträge gezahlt haben, sind sofort in der zweiten Altersstufe bezugsberechtigt

4. Mitglieder, die beim Inkrafttreten der Arbeitslosenunterstützung dem Verbande sechs Jahre angehören und 240 Beiträge gezahlt haben, sind sofort in der dritten Altersstufe bezugsberechtigt.

5. Mitglieder, die beim Inkrafttreten der Arbeitslosenunterstützung dem Verbande acht Jahre angehören und 320 Beiträge gezahlt haben, sind sofort in der vierten Altersstufe bezugsberechtigt.

6. Mitglieder, die beim Inkrafttreten der Arbeitslosenunterstützung dem Verbande zehn und mehr Jahre angehören und mindestens 400 Beiträge gezahlt haben, sind sofort in der fünften Altersstufe bezugsberechtigt.

7. Alle übrigen Mitglieder werden erst nach Zahlung von mindestens 44 neuen Beiträgen, jedoch nicht vor dem 1. März 1915, unterstützungsberechtigt.

8. Der spätere Uebergang von einer niederen in eine höhere Klasse erfolgt nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Statuts.

9. Wo während der Uebergangszeit die zwölfwöchige Krankenunterstützung höher ist als die achtwöchige Arbeitslosenunterstützung, gilt beim Bezug beider Unterstützungen im Zusammenhang (§ 33 Ziffer 10 des Statuts) die Summe als Höchstbetrag, die die zwölfwöchige Krankenunterstützung ergibt.

Verbandsstatut.

Beschlossen von dem außerordentlichen Verbandstag in Hamburg am 2. und 3. Dezember 1913.

I. Name und Umfang des Verbandes.

§ 1.

1. Die Organisation führt den Namen: Deutscher Bauarbeiterverband.

2. Das Mitgliedsrecht im Deutschen Bauarbeiterverband können alle in dem Verbandsgebiet im Hoch- und Tiefbau beschäftigten Arbeiter erwerben. Insbesondere sind aufnahmeberechtigt alle Maurer und Hilfsarbeiter, auch alle Angehörigen der Spezialbranchen des Maurergewerbes (Backofenbauer, Kessel- und Schornsteinmaurer, Beton- und Kunststeinarbeiter, Fliesenleger und Ansetzer, Terrazzo- und Mosaikarbeiter, Isolierer und Steinholzleger, Fuger, Stukkateure und Putzer aller Art), ferner alle Erdarbeiter, Einschaler, Abbrucharbeiter, Gerüstbauer und die bei der Ausschachtung von Baugruben und an den Pfahlrammen beschäftigten Arbeiter. Zugehörige anderer baugewerblicher Berufe können das Mitgliedsrecht im Deutschen Bauarbeiterverband nur erwerben, wenn an ihrem Wohn- respektive Arbeitsorte oder in ihrer nächsten Umgegend ein Zweigverein für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, einen solchen zu errichten.

II. Zweck des Verbandes.

§ 2.

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat die Aufgabe, die Lebenshaltung seiner Mitglieder auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen menschenwürdigen Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. In den Vordergrund stellt der Verband die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe legt der Verband allen Mitgliedern strenge Pflichten auf, vor allem die Bekundung unverbrüchlicher Solidarität aller gegen alle. Jedes Mitglied muß es sich zur Lebensaufgabe machen, durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seiner Verbandstätigkeit das Ansehen der deutschen Bauarbeiterschaft nach bester Möglichkeit zu fördern, für die Ausbreitung und Kräftigung des Verbandes zu wirken und alle agitatorischen und organisatorischen Maßnahmen durch seine Mithilfe zu verstärken. Den Mitgliedern gegenüber übernimmt der Verband die Pflicht, seiner materiellen und moralischen Kraft entsprechend, alle Einrichtungen zu treffen, die zur Pflege und Durchführung der genannten Aufgabe nötig sind.

III. Gliederung des Verbandes.

§ 3.

(Zweigvereine.)

1. Die Grundlage des Verbandes bilden die Zweigvereine, deren Gebiet nach wirtschaftlichen und organisatorischen Rücksichten abzugrenzen ist. Als Grundsätze für die Abgrenzung gelten:

In jedem Orte darf nur ein Zweigverein bestehen. Mehrere Orte, die unmittelbar zusammenliegen, oder Orte, die zusammen ein einheitliches Interessengebiet bilden, das heißt zwischen denen ein Wechsel der Arbeitskräfte stattfindet, sind zu einem Zweigverein zusammenzulegen. Desgleichen kann die Zusammenlegung mehrerer benachbarter Orte erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung einer geordneten Verwaltung geboten erscheint.

2. Die Abgrenzung der Zweigvereinsgebiete nach diesen Grundsätzen erfolgt durch den Verbandsvorstand nach Anhörung des in Betracht kommenden Bezirksausschusses und der beteiligten Zweigvereine.

3. Die Vereine können sich gliedern in Zahlstellen und Sektionen, wenn sich deren Notwendigkeit aus dem Umfange des Vereinsgebietes oder der Arbeitsteilung im Berufe ergibt. Angehörige von Spezialgewerben, für die der Verband die zuständige Organisation ist, können Berufssektionen bilden, sofern dem Zweigverein voraussichtlich dauernd zehn oder mehr Mitglieder der Branche angehören und diese Mitglieder in einer vom Vorstand des Zweigvereins einberufenen Branchen-Mitgliederversammlung die Errichtung beschlossen haben. Die Bildung aller übrigen Abteilungen unterliegt der Beschlußfassung der Zweigvereine.

4. Durch die Gliederung der Zweigvereine in Sektionen und Zahlstellen wird die einheitliche Verwaltung der Kasse wie auch die einheitliche Einziehung der Beiträge und Verbreitung des „Grundstein" nicht berührt. Im übrigen entscheiden die Sektionen selbständig in allen Fragen innerhalb ihres Gebietes, jedoch nur in engster Fühlung mit dem Zweigvereinsvorstand und unter Beobachtung aller statutarischen und sonstigen Bestimmungen.

5. Die Zweigvereine haben Einrichtungen zu treffen, daß in bestimmten, dem Bedürfnis entsprechenden Zwischenräumen den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, in allgemeinen oder Abteilungsversammlungen über die Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen zu können. Vereine, deren Mitgliederzahl oder Gebiet für allgemeine Versammlungen zu groß ist, können für besondere Zwecke Vertreterversammlungen abhalten. Die Zahl der Vertreter und die Befugnisse der Vertreterversammlungen sind durch Abstimmung in den Zahlstellen- beziehungsweise Bezirksversammlungen

und demgemäß in einem Reglement festzustellen. Die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidet.

6. Die einzelnen Mitglieder gehören in der Regel zu dem Zweigverein, in dessen Gebiet sie arbeiten. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Bezirksausschusses.

§ 4.

(Zweigvereinsvorstand.)

1. Jeder Zweigverein hat einen Vorstand, bestehend aus mindestens fünf Personen:

a) einem Vorsitzenden,
b) dessen Stellvertreter;
c) einem Kassierer,
d) dessen Stellvertreter;
e) einem Schriftführer.

2. Zweigvereinsbeamte müssen Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes sein. Kommt nur ein Angestellter in Betracht, so soll dieser in der Regel Kassierer sein.

3. Gliedert sich ein Zweigverein in Zahlstellen oder Sektionen, so sind zur Leitung derselben ebenfalls drei bis fünf Personen zu wählen. In diesen Fällen sind die Obmänner der Zahlstellen beziehungsweise Sektionen mindestens allmonatlich zu den Sitzungen des Zweigvereinsvorstandes mit beschließender Stimme heranzuziehen.

4. Die Wahlen finden jährlich statt; sie können vorgenommen werden, nachdem die alten Verwaltungsbeamten mit der Hauptkasse abgerechnet haben, müssen aber spätestens bis zum 1. März erfolgt sein. Jede Veränderung (Neuwahl) des Vereinsvorstandes muß dem Verbandsvorstand innerhalb acht Tagen angezeigt werden.

5. Der Zweigvereinsvorstand hat die Geschäfte des Zweigvereins nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts, nach den Verbandstagsbeschlüssen und nach den hierin begründeten Anweisungen des Verbandsvorstandes und des Bezirksausschusses zu führen. Er kann zu seiner Unterstützung geeignete Kollegen heranziehen. Insbesondere hat er für die wöchentliche Einkassierung der durch Statut festgesetzten Beiträge und für die regelmäßige Zustellung der Verbandszeitung an die Mitglieder zu sorgen. Er ist für die richtige Verwaltung der einlaufenden Gelder verantwortlich und hat die Abrechnung des Kassierers mit der Hauptkasse und die Belegung etwaiger örtlicher Gelder zu überwachen. Er hat Mitglieder- beziehungsweise Vertreterversammlungen zur Besprechung der Berufs- und Organisationsangelegenheiten anzuberaumen und ihre Tagesordnung festzusetzen sowie die vom Verbandsvorstande ausgeschriebenen statistischen Erhebungen vorzunehmen.

6. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung aller dem Zweigverein zustehenden Rechte sowie die Abtretung dieser Rechte an einen Dritten erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden des Zweigvereins.

7. Der Vorstand soll nach Bedarf, wenigstens aber vor jeder Versammlung, zusammentreten, um die vorliegenden Organisationsangelegenheiten zu besprechen, über untergeordnete Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden und die Behandlung wichtiger Angelegenheiten für die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

8. Die Beiträge sind, wenn irgend möglich, allwöchentlich durch Hauskassierung einzuziehen; zu diesem Zwecke ist das Vereinsgebiet in Bezirke einzuteilen, für die je ein vertrauenswürdiger Kollege als Hilfskassierer zu bestellen ist.

9. Alle Beiträge, auch die für örtliche Zwecke erhobenen, müssen durch Marken quittiert werden. Alle Marken sind nur vom Verbandsvorstande zu beziehen. Der Markenempfänger ist der Zweigvereinsvorsitzende, der die erhaltenen Marken dem Kassierer gegen Empfangsbestätigung übergibt. Zahlstellen und Sektionen erhalten ihre Marken vom Zweigvereinskassierer.

10. Sämtliche der Hauptkasse gehörenden Gelder sind bis spätestens am 15. eines jeden Monats an den Verbandskassierer einzusenden. Nach Schluß jedes Quartals hat der Zweigvereinskassierer eine Abrechnung aufzustellen, die sich auch auf die Zweigvereinskasse erstreckt, und spätestens bis zum 15. des Monats nach Quartalsschluß an den Verbandskassierer einzusenden. Die Richtigkeit der Abrechnung muß von dem Zweigvereinsvorsitzenden und den Revisoren bestätigt sein.

§ 5.

(Revision der Zweigvereinskasse.)

1. Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen drei Revisoren gewählt werden. Die Wahl findet jährlich in Verbindung mit der Wahl des Vereinsvorstandes statt.

2. Die Revisoren haben im Beisein des Zweigvereinsvorsitzenden mindestens alle Monate einmal eine Revision der Kassen- und Buchführung vorzunehmen und auch die Quartalsabrechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sämtliche Gelder, Postquittungen und sonstige Belege sind hierbei vorzulegen. Ausgaben, wofür keine schriftlichen Belege vorhanden sind, dürfen nicht anerkannt werden. Ueber ihre Tätigkeit haben die Revisoren mindestens in jeder ersten Mitgliederversammlung nach Quartalsschluß Bericht zu erstatten.

3. Stellen sich bei der Revision Unregelmäßigkeiten heraus, oder weigert sich der Kassierer, Bücher, Marken, Geld oder was sonst noch für die Revision in Betracht kommt, vorzulegen, dann ist davon dem Vereinsvorstand, dem

Bezirksausschuß und auch dem Verbandsvorstand sofort Mitteilung zu machen.

4. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder mit einer außerordentlichen Kontrolle der Zweigvereine zu beauftragen; solchen Beauftragten sind ebenfalls sämtliche Bücher und Belege sowie die vorhandenen Bestände vorzulegen.

§ 6.
(Bezirksausschuß.)

1. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes und der Zweigvereine in allen Verbandsgeschäften hat der Deutsche Bauarbeiterverband für besonders abzugrenzende, zusammenhängende Gebiete Bezirksausschüsse. Die Aufgabe der Bezirksausschüsse ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Agitation, die Vorbereitung und Ueberwachung der Lohnbewegung und die Kontrolle der Geschäftsführung (Buch- und Kassenführung) in den Zweigvereinen ihres Bezirks.

2. Der Bezirksausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied wird in der Regel als Bezirksleiter besoldet und mit der Leitung der Geschäfte betraut; wo die Geschäfte es nötig machen, sind weitere Mitglieder des Bezirksausschusses zu besolden. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß.

3. Die Wahl des Bezirksausschusses erfolgt auf dem Bezirkstage. Der Vorsitzende beziehungsweise Angestellte des Zweigvereins am Vororte des Bezirks ist als solcher Mitglied des Bezirksausschusses. Etwa notwendig werdende Ersatzwahlen nimmt, wenn es sich nicht um besoldete Mitglieder handelt, der Zweigverein des Bezirksvorortes vor.

4. Die Amtsdauer des Bezirksausschusses währt von einem Bezirkstage zum andern. Die Namen der Ausschußmitglieder sind durch die Verbandszeitung bekanntzugeben.

5. Das Gehalt der Bezirksleiter sowie die aus den notwendigen Reisen und der sonstigen Amtstätigkeit erwachsenden Kosten werden aus der Hauptkasse gezahlt. Zur Empfangnahme und Verwaltung der hierzu notwendigen Gelder wählt der Bezirksausschuß ein Mitglied aus seiner Mitte. Die Abrechnung mit der Hauptkasse hat vierteljährlich zu erfolgen. Für die richtige Verwendung der Gelder ist der Bezirksausschuß in seiner Gesamtheit verantwortlich. Die Richtigkeit der Abrechnung ist durch drei Revisoren, die der Bezirkstag zu wählen hat, zu bestätigen. Scheidet einer der Revisoren aus, so hat der Zweigverein des Bezirksvorortes den Ersatz zu wählen.

§ 7.
(Zentralverwaltung.)

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat zur Führung aller Verbandsgeschäfte einen Vorstand. Die Mitglieder des

Vorstandes werden besoldet und sind für ihre Tätigkeit dem Gesamtverband verantwortlich. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt auf dem Verbandstage. Wählbar ist jedes Mitglied des Verbandes, auch wenn es auf dem Verbandstage nicht anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein anderes Amt im Verbande nicht bekleiden. Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes währt von einem Verbandstage bis zum andern. Der Sitz des Verbandsvorstandes ist Hamburg.

2. Der Verbandsvorstand besteht aus 13 Personen. Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter desselben und der Kassierer und dessen Stellvertreter werden als solche vom Verbandstag gewählt; die übrigen Aemter verteilt der Vorstand. Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorstand gemeinsam; die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entscheidet. Ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse steht dem einzelnen Vorstandsmitgliede nicht zu. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung aller dem Deutschen Bauarbeiterverbande zustehenden Rechte sowie die Abtretung dieser Rechte an einen Dritten erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden des Verbandsvorstandes.

3. Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten, insoweit nicht diese Befugnis in Ziffer 2 dieses Paragraphen dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes übertragen ist, und alle Verbandsangelegenheiten zu besorgen, die nicht durch gegenwärtiges Statut der Mitbestimmung des Beirates, dem Ausschuß oder dem Verbandstage vorbehalten sind. Namentlich hat der Verbandsvorstand:

a) den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
b) die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen respektive zu vollziehen;
c) die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und ihnen Bericht zu erstatten sowie Bestimmungen zu treffen über Zeit und Ort der Verbandstage, ein entsprechendes Wahlreglement behufs Wahl der Delegierten aufzustellen und für seine Einhaltung zu sorgen;
d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
e) Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Baugewerbe zu veranstalten und zu veröffentlichen, das Verbandsorgan, Flugschriften und sonstige Schriften zur Förderung der Organisation und ihres Zieles herauszugeben.

4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbandsvorstand für Schreib- und Expeditionsarbeiten geeignete Hilfskräfte anstellen.

§ 8.
(Verbandsbeirat.)

1. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus 22 Personen: aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses und aus 21 Mitgliedern, die der Verbandstag wählt. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder sind alle Verbandsbezirke zu berücksichtigen.

2. Der Beirat wird zweimal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfalle kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat veranstalten. Auf Beschluß des Verbandsausschusses muß eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat stattfinden.

3. Der Mitberatung und -beschlußfassung des Beirates unterliegen:

a) die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
b) die Vorberatung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen;
c) Erhebung von Extrabeiträgen;
d) die Abhaltung und die Verhandlungsgegenstände von Bezirks- und Berufskonferenzen;
e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Aenderung des Statuts, Ort und Tagungsordnung der Verbandstage;
f) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstage.

4. Die Beschlüsse der gemeinsamen Vorstands- und Beiratskörperschaft zu e und f bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertelmajorität der Anwesenden. In allen andern Fällen entscheidet einfache Majorität.

§ 9.
(Verbandszeitung.)

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes, zur Wahrnehmung der Interessen und zur Aufklärung der Mitglieder sowie zur Agitation unter den unorganisierten Bauarbeitern gibt der Verband eine wöchentlich erscheinende Zeitung unter dem Namen „Der Grundstein" heraus. Die Herausgabe des Blattes erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Redakteure werden auf dem Verbandstage gewählt.

2. Das Blatt wird allwöchentlich den Zweigvereinen nach Zahl der Mitglieder zugestellt. Mitgliedern, die über zwei Monate Beiträge restieren, und Vereinen, die bis zum 30. des dem Quartalsschluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet oder das der Hauptkasse gehörende Geld eingesandt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert. Einzelnmitgliedern, die ihre Beiträge an die Haupt-

kasse entrichten, wird das Verbandsorgan nur dann zugestellt, wenn sie vorher 40 ₰ Versandporto für das Quartal einsenden.

3. Die Redakteure der Verbandszeitung sind neben dem geschäftsführenden Vorstand Mitglieder des Verbandsvorstandes und haben an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilzunehmen. Die Redaktion muß auf den Verbandstagen, den Berufskonferenzen und auf den Konferenzen mit dem Verbandsbeirat vertreten sein.

4. Die Redaktion hat dem Verbandstage einen Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Beschwerden über die Schreibweise des „Grundstein" sind an den Verbandsvorstand zu richten, gegen dessen Entscheid weitere Beschwerde beim Verbandsausschuß zulässig ist. Ueber Beschwerden grundsätzlicher Art und über solche, die das Interesse der Gesamtorganisation berühren, haben Verbandsvorstand und Verbandsbeirat gemeinsam zu entscheiden.

5. Der „Grundstein" erscheint an dem Orte, wo der Verband seinen Sitz hat.

§ 10.

(Verbandsvermögen.)

1. Die Einkünfte des Deutschen Bauarbeiterverbandes bestehen aus den von den Zweigvereinen erhobenen oder von Einzelmitgliedern eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen, aus sonstigen Zuwendungen (Geschenken und Legaten) und aus den Kapitalzinsen.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar; kein Mitglied und kein Verein haben Anspruch auf Rückerstattung von satzungsmäßig gezahlten Beiträgen oder auf Abteilung von Vermögensteilen.

3. Soweit das Verbandsvermögen nicht zur täglichen Verfügung des Kassierers notwendig ist, ist es sicher und zinstragend anzulegen.

4. Zur richtigen Belegung der Gelder bestimmt der Verbandsvorstand aus seiner Mitte vier Disponenten: den Verbandsvorsitzenden, den Kassierer und zwei weitere Mitglieder. Die Disponenten bedürfen zu ihren Handlungen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

5. Aus der Verbandskasse werden alle Ausgaben für den Verbandszweck bestritten, soweit sie nicht den Lokalkassen der Zweigvereine vorbehalten und durch Statut auferlegt sind.

§ 11.

(Revision der Verbandskasse.)

1. Die Kontrolle der Buch- und Kassenführung des Verbandsvorstandes obliegt dem Zweigverein, wo der Verband seinen Sitz hat. Der Zweigverein wählt zu diesem Zweck aus

seiner Mitte drei Revisoren und für jeden Revisor einen Stellvertreter. Nach dem jeweiligen Verbandstage, der die Neuwahl des Verbandsvorstandes vornimmt, hat die Neu- beziehungsweise die Wiederwahl der Revisoren zu geschehen.

2. Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Kasse jeden Monat mindestens einmal revidieren und haben auch die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen. Nach jeder Revision haben die Revisoren innerhalb einer Woche dem Verbandsvorstand und dem Verbandsausschuß gleichlautende schriftliche Berichte über den Befund der Revision einzusenden. Die Richtigkeit der Abrechnungen ist bei der Veröffentlichung im Verbandsorgan von den Revisoren zu bestätigen.

3. Etwaige Beschwerden über Behinderung der Revisoren durch den Kassierer sind umgehend, vor jeder weiteren Berichterstattung, an den Verbandsvorstand zu richten.

4. Zur Aufklärung und Beseitigung etwaiger Differenzen hat der Verbandsausschuß in seiner Gesamtheit oder durch Vertreter eine Generalrevision vorzunehmen.

§ 12.

(Verbandsausschuß.)

1. Zur Ueberwachung der Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung innerhalb des Verbandes besteht ein Ausschuß von elf Personen. Den Sitz des Ausschusses bestimmt der Verbandstag.

2. Beschwerden an den Verbandsausschuß sind binnen vier Wochen nach der Entscheidung der Vorinstanz oder nach der Entstehung des Beschwerdefalles bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzubringen. Später eingehende Beschwerden bleiben unberücksichtigt.

3. Vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag entscheidet der Ausschuß über alle an ihn gelangenden Beschwerden und überweist seine Entscheidung dem Verbandsvorstand zur Ausführung. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Beirates unterliegen.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses wird auf dem Verbandstage gewählt. Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt mittels geheimer Abstimmung durch den Zweigverein desjenigen Ortes oder Bezirkes, der vom Verbandstag als Sitz des Ausschusses bestimmt ist. Mitglieder des Ausschusses dürfen ein anderes Amt im Verbande nicht bekleiden.

5. Der Ausschuß hat sich innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Der Ausschuß muß durch seinen Vorsitzenden und, im Falle der Verhinderung desselben, durch seinen Stellvertreter auf den Verbandstagen vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

7. Die Amtsdauer des Ausschusses währt von einem Verbandstage zum andern. Notwendige Ersatzwahlen werden am Sitze des Ausschusses durch den dortigen Zweigverein und, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, durch Verbandsvorstand und Beirat erledigt.

IV. Verbandstage, Bezirkstage und Konferenzen.

§ 13.

Zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, zur etwaigen Neuordnung oder Ergänzung des Statuts, zur Festigung der Solidarität und der organisatorischen Ordnung sowie zur Vorbereitung und Verabschiedung von Verbandsgeschäften, die an andern Stellen nicht erledigt werden können, hält der Deutsche Bauarbeiterverband Verbandstage, Bezirkstage und Konferenzen ab.

§ 14.

(Verbandstage.)

1. Ordentliche Verbandstage finden aller zwei Jahre statt. Der Verbandstag besteht aus Delegierten der Zweigvereine, aus den Bezirksleitern, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreter sowie aus Vertretern des Verbandsvorstandes und der Redaktion des Verbandsorgans.

2. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimieren.

3. Die Unkosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse gedeckt. Es wird vergütet: Eisenbahnfahrgeld dritter Wagenklasse, der entgangene Arbeitsverdienst und Diäten, deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Bezirken; in jedem Verbandsbezirk entfällt auf je 1500 Mitglieder ein Delegierter. Ueberschüssige Hunderte werden mit 1000 für 1500 gerechnet.

5. Der Bezirksausschuß ist für seinen Bezirk Wahlvorstand, er hat die Wahlkreise festzustellen, die Aufstellung der Kandidaten vorzubereiten und alle zur Wahl notwendigen Maßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

6. Die Mitgliedschaft eines jeden Wahlkreises bildet eine einheitliche Wahlkörperschaft. Die Delegierten werden in einem Wahlgange gewählt. Wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, gilt als Delegierter; Kandidaten mit zweit- und dritthöchster Stimmenzahl gelten als erster und zweiter Stellvertreter.

7. Die Wahl findet an einem Sonntage statt. Die weiteren Einzelheiten werden durch ein vom Verbandsvorstande herauszugebendes Wahlreglement bestimmt.

8. Befugnis der Verbandstage ist: die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten und Festsetzung der Beamtengehälter.

9. Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

10. Anträge an den Verbandstag können nur von Verbandskörperschaften gestellt werden. Die Anträge sind zehn Wochen vor dem Verbandstage dem Verbandsvorstande einzusenden und von diesem acht Wochen vor Zusammentritt des Verbandstages in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

11. Der Verbandsvorstand und der Verbandsbeirat haben gemeinsam das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der Zweigvereine muß ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.

§ 15.

(Bezirkstage.)

1. Die Bezirkstage finden aller zwei Jahre vor dem ordentlichen Verbandstage statt. In dringenden Fällen muß auf Antrag eines Viertels der in Betracht kommenden Zweigvereine ein außerordentlicher Bezirkstag einberufen werden. Dasselbe muß auf Antrag des Bezirksausschusses und des Verbandsvorstandes geschehen.

2. Die Einberufung der Bezirkstage ist Sache des Bezirksausschusses, der sich vorher über Ort und Zeit mit dem Verbandsvorstand zu verständigen hat.

3. Zur Vertretung auf den Bezirkstagen ist jeder Zweigverein verpflichtet. Die daraus entstehenden Unkosten haben die Zweigvereine aus ihren Lokalkassen zu decken. Reichen die Mittel der Lokalkassen nicht aus, so können die Unkosten für Zweigvereine, die nur einen Delegierten entsenden, auf Antrag des Bezirksausschusses aus der Verbandskasse gedeckt werden.

4. Die Bezirkstage bestehen aus Delegierten der Zweigvereine. Jeder Zweigverein hat mindestens einen Delegierten zu entsenden. Vereine mit 300 Mitgliedern können zwei, Vereine mit 500 Mitgliedern drei und Vereine mit 1000 Mitgliedern vier Delegierte entsenden; jede weiteren 1000 Mitglieder berechtigen zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Für die Einzelheiten der Wahl hat der Verbandsvorstand ein Reglement aufzustellen.

5. Die Bezirksleiter müssen auf dem Bezirkstage anwesend sein und über die Tätigkeit des Bezirksausschusses mündlich Bericht erstatten.

§ 16.

(Konferenzen für Spezialbranchen.)

1. In der Zeit von einem Verbandstage zum andern finden für die einzelnen Spezialbranchen Landeskonferenzen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand; die Unkosten werden aus der Verbandskasse gedeckt.

2. Die Konferenzen bestehen aus Delegierten der Sektionen. Die Zahl der Delegierten sowie die Wahlbezirke setzen Verbandsvorstand und Beirat je nach der Dichtigkeit der Sektionen und der Gesamtzahl der Branchenangehörigen fest.

V. Urabstimmung.

§ 17.

1. Werden infolge außerordentlicher Vorkommnisse Aenderungen des Statuts notwendig und ist hierzu die Einberufung eines Verbandstages nicht möglich oder ratsam, so haben der Verbandsvorstand und der Beirat gemeinsam die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung muß bis zu dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

2. Werden infolge behördlicher Maßnahmen irgendwelcher Art Aenderungen des Statuts notwendig und ist hierzu die Einberufung eines Verbandstages oder eine Urabstimmung nicht möglich, oder im Interesse des Verbandes nicht ratsam, so ist sofort die geboten erscheinende Statutenänderung vom Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat vorzunehmen.

VI. Aufnahmebedingungen und Verhaltungsregeln.

§ 18.

(Beitritt.)

1. Bedingung für die Aufnahme in den Verband und den Verbleib in demselben ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Statuts und der von den Verbandsinstanzen erlassenen Bestimmungen.

2. Die Beitrittserklärung wird in den Zweigvereinen durch den Vereinsvorsitzenden oder einen vom Vereinsvorstand Beauftragten entgegengenommen.

3. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Interimsmitgliedsbuches, wobei der Aufgenommene seine Namensunterschrift in dem Buche zu leisten hat. Nach Ablauf eines Jahres und Zahlung von 44 Wochenbeiträgen wird das Interimsbuch durch das ordentliche Mitgliedsbuch ersetzt.

4. Die Aufnahme kann von dem Vorsitzenden des Zweigvereins oder dem vom Vereinsvorstand Beauftragten verweigert werden, wenn gegen den sich zur Aufnahme Meldenden die begründete Annahme geltend zu machen ist, daß er seine

Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauchen oder durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen werde.

5. Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes dürfen einer andern gewerkschaftlichen Organisation nur mit Genehmigung des Zweigvereinsvorstandes angehören. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Verband.

6. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld und der Beitrag für die laufende Woche zu zahlen. Das Eintrittsgeld beträgt mindestens 50 ₰.

§ 19.

(Uebertritt aus andern Vereinen.)

1. Mitglieder einer Jugendabteilung des Deutschen Bauarbeiterverbandes treten unentgeltlich in einen Zweigverein über, wenn sie sich binnen vier Wochen nach beendeter Lehrzeit oder nach Vollendung des 17. Lebensjahres zum Uebertritt melden.

2. Mitglieder von in- und ausländischen Bauarbeitervereinen sowie Bauarbeiter, die aus Gründen des Arbeitsverhältnisses Mitglieder anderer Gewerkschaften sind, können ohne Eintrittsgeld aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft oder ihrem Austritt zur Aufnahme anmelden.

3. Die Anrechnung eines Teiles oder der ganzen ununterbrochenen Mitgliedsdauer in den früheren Vereinen ist zulässig. Freiwillig ausgetretenen und wegen Schulden gestrichenen Mitgliedern, die im Beruf tätig bleiben, sich jedoch einer andern Organisation anschließen, kann beim späteren Uebertritt nur die in letzter Organisation zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet werden. Ueber die Zulässigkeit entscheidet der Verbandsvorstand.

4. Die Mitgliedsbücher werden in allen Fällen, wo es sich um die Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaft handelt, vom Verbandsvorstand ausgestellt.

5. Der unentgeltliche Uebertritt wird durch eine besondere Eintrittsmarke kenntlich gemacht.

§ 20.

(Wiederholter Beitritt.)

1. Wer ordnungsmäßig aus dem Verbande ausgeschieden ist, kann jederzeit zu den im § 18 festgelegten Bedingungen wieder beitreten.

2. Wer wegen Beitragsrückstände aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, zahlt bei der Wiederaufnahme mindestens den fünffachen Betrag des vom Zweigverein festgesetzten Eintrittsgeldes.

3. Wer aus Gründen des § 22 Ziffer 2 aus dem Verband ausgeschlossen wurde, zahlt bei der Wiederaufnahme mindestens

den zehnfachen Betrag des vom Zweigverein festgesetzten Eintrittsgeldes. Außerdem kann der Zweigverein die Wiederaufnahme von der Zahlung einer Buße abhängig machen. Die Buße darf den halben Jahresbeitrag des Vereins, wo die Aufnahme erfolgen soll, nicht übersteigen.

4. Wer aus dem Verband ausgeschlossen worden ist, kann nur durch besonderen Beschluß des Zweigvereins, wo sich der zur Aufnahme Meldende das letzte Jahr aufgehalten hat, wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme darf nur erfolgen, wenn der Ausgeschlossene das Bestreben zeigt, sein Vergehen gegen die Organisation wieder gutzumachen.

5. In den in diesem Paragraphen behandelten Fällen erhält der Wiedereintretende ein neues Interimsmitgliedsbuch. Die Mitgliedschaft datiert vom Tage des Wiedereintritts.

§ 21.

(Wiederaufleben der Mitgliedschaft.)

1. In besonderen Fällen, wenn nachweisbar keine Böswilligkeit vorliegt, kann dem Ausgeschiedenen gestattet werden, die alte Mitgliedschaft wieder zu erwerben und fortzusetzen.

2. Anträge dieser Art sind durch den Zweigvereinsvorstand beim Verbandsvorstand zu stellen. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß der Antragsteller gewillt und imstande ist, die vom Zweigvereinsvorstand festzustellenden Beiträge nachzuzahlen.

3. Auf Unterstützungen, die an eine Wartezeit gebunden sind, hat der Wiedereintretende erst Anspruch nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Wiedereintritts.

§ 22.

(Verlust der Mitgliedschaft und andere Strafen.)

1. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie nicht begründete Gesuche um Stundung der Beiträge eingereicht haben. Die zweimonatige Frist ist verflossen, wenn die jeweilige neunte Beitragswoche nicht bezahlt ist.

2. Wer sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die dem Interesse des Verbandes entgegenwirken, wird entweder mit einer Rüge in der Mitgliederversammlung oder mit einer Geldbuße und im schlimmsten Falle mit dem Ausschluß aus dem Verband bestraft. Die Geldbußen dürfen nicht niedriger als M. 3 sein und einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Das Ausschlußrecht steht nur dem Zweigverein und dem Verbandsvorstand zu. Rügen und Geldbußen können auch von Sektionsversammlungen verhängt werden.

4. Dem mit Strafe Bedrohten soll tunlichst Gelegenheit gegeben werden, sich verteidigen zu können. Die Verhängung der Strafe soll durch geheime Abstimmung erfolgen.

5. Mitglieder, die von einem Verein bestraft wurden, können binnen vier Wochen, nachdem ihnen der Beschluß bekanntgemacht worden ist, Beschwerde beim Verbandsvorstand führen und nach Zurückweisung durch den Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen beim Verbandsausschuß; Mitglieder, die durch den Verbandsvorstand bestraft wurden, können sich innerhalb derselben Frist beim Verbandsausschuß beschweren. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; wenn die erste Instanz den Ausschluß ausgesprochen hat, ruhen jedoch während des Verfahrens alle Anrechte an den Verband.

§ 23.
(An- und Abmeldung.)

1. Mitglieder, die das Gebiet eines Zweigvereins verlassen, müssen sich vorher bei dem Kassierer oder dem hierzu bestellten Beamten abmelden. In gleicher Weise hat die Anmeldung in dem neuen Zweigverein zu erfolgen. An- und Abmeldungen sind im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Auch der Wohnungswechsel innerhalb des Zweigvereins muß rechtzeitig gemeldet werden.

2. Nichterfolgte und unvorschriftsmäßige Abmeldungen werden nachträglich auf Kosten des Mitgliedes durch den Zweigvereinsvorstand erledigt.

Mitgliedern, die der vorgeschriebenen Meldepflicht nicht genügten, kann die Unterstützung ganz oder teilweise verweigert werden.

3. Kollegen, die auf Grund des § 8 Ziffer 6 des Statuts Mitglieder des Zweigvereins ihres Wohnortes bleiben, sind verpflichtet, sich im Zweigverein ihres Arbeitsortes zwecks Kontrolle an- und abzumelden. Unterlassen sie dies, so gehen sie der nach § 8 Ziffer 6 zu gewährenden Vergünstigung verlustig.

VII. Verbandsmaterialien.

§ 24.

1. Alle Formulare: Aufnahmescheine, Mitgliederlisten und -karten, Abrechnungsformulare, Quittungslisten, Kassenbücher, Stempel usw. sowie Mitgliedsbücher und Marken zur Quittierung des Eintrittes und des Beitrages werden vom Verbandsvorstand beschafft und den Zweigvereinen direkt oder durch den Bezirksausschuß zur Verfügung gestellt.

2. Mitgliedsbücher und Beitragsmarken, die nicht vom Verbandsvorstande herausgegeben oder von diesem mit der Bauarbeiter-Internationale vereinbart sind, haben im Deutschen Bauarbeiterverband keine Gültigkeit.

3. Ueber die empfangenen Mitgliedsbücher und Marken haben die Zweigvereinsvorstände genau Buch zu führen und mit der Verbandshauptkasse abzurechnen.

4. Für jedes in einem Zweigverein ausgegebene oder unbrauchbar gewordene Interimsmitgliedsbuch (nebst Futteral) sind an die Hauptkasse 25 ₰ abzuführen. Das abgelaufene Interimsbuch wird unentgeltlich gegen das ordentliche Mitgliedsbuch umgetauscht.

5. Wer sein Mitgliedsbuch verliert oder unbrauchbar werden läßt, hat durch den Zweigvereinsvorstand beim Verbandsvorstand die Ausstellung eines Ersatzbuches zu beantragen. Für das Ersatzbuch hat der Antragsteller 50 ₰ an die Hauptkasse zu zahlen. Zur Begründung des Antrages hat der Antragsteller Urkunden über sich und seine bisherige Mitgliedschaft beizubringen.

6. Alle in diesem Paragraphen genannten Urkunden bleiben Eigentum des Verbandes. Dies gilt insbesondere von den Mitgliedsbüchern und den Interimsmitgliedsbüchern.

VIII. Beiträge.

§ 25.

1. Die regelmäßigen Verbandsbeiträge (für die Hauptkasse) werden in jedem Jahre für 44 Wochen erhoben. Die Beitragszahlung beginnt spätestens mit der neunten Kalenderwoche. Die Beiträge werden nach der Lohnhöhe abgestuft mit der Maßgabe, daß in einem Lohngebiete in der Regel nicht mehr als zwei verschiedene Beiträge bestehen dürfen. Innerhalb eines Lohngebietes zahlen alle gelernten Arbeiter den höheren und die ungelernten Arbeiter den niederen Beitrag. Die den gelernten Arbeitern zuzuzählenden Gruppen werden vom Verbandsvorstand festgestellt.

2. Der Beitrag ist in der Regel in dem Zweigverein des Arbeitsortes zu zahlen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Der Beitrag der sogenannten Montage-Arbeiter (Maurer-Spezialisten, Isolierer, Steinholzleger usw.) wird durch die Verschiedenheit ihrer Arbeitsorte nicht berührt.

4. Für die Beitragsleistung an die Hauptkasse gilt folgende Skala:

Klasse	Stundenlohn	Beitrag pro Woche
1	bis einschließlich 35 ₰	40 ₰
2	über 35 bis einschließlich 45 ₰	50 „
3	„ 45 „ „ 55 „	60 „
4	„ 55 „ „ 65 „	70 „
5	„ 65 „ „ 75 „	80 „
6	„ 75 ₰	90 „

5. Zur Gründung von Lokalkassen zwecks Verwaltung der Zweigvereine und Pflege der gewerkschaftlichen Solidarität am Orte wird in allen Zweigvereinen ein Zuschlagsbeitrag

für mindestens 44 Wochen im Jahre erhoben. Dieser Zuschlagsbeitrag darf in den drei untersten Beitragsklassen nicht weniger als 20 pZt. und in den drei obersten Beitragsklassen nicht weniger als 25 pZt. des Verbandsbeitrages betragen.

6. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann auf gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und Beirates ein Extrabeitrag für die Hauptkasse erhoben werden. Die Beitragspflicht darf zwölf Wochen und 30 pZt. des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

7. Bei Streiks und Aussperrungen, wo innerhalb eines Lohngebietes mindestens ein Drittel der dortigen Mitglieder im Streik (Aussperrung) steht, hat auf Beschluß des Zweigvereins jedes mit Genehmigung des Vereins arbeitende Mitglied pro Arbeitstag einen halben Wochenbeitrag an die Zweigvereinskasse abzuführen.

8. Wenn bei allgemeinen Streiks oder Aussperrungen ein Verbandstag oder Verbandsvorstand und Beirat Extrabeiträge beschlossen haben, dürfen die unter Ziffer 7 genannten Beiträge nicht erhoben werden.

§ 26.

(Beitragsermäßigung.)

1. Mitglieder, die wegen Alters und Invalidität erwerbsbeschränkt sind, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohne entspricht. Die Feststellung der Erwerbsbeschränktheit ist Sache des Zweigvereins.

2. Mitglieder, die vorübergehend mindestens vier und nicht über 13 Wochen in einem andern Berufe mit niedrigeren Löhnen als im Baugewerbe arbeiten, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohne entspricht, jedoch nicht unter 40 ₰ pro Woche und nur nach vorheriger Feststellung des Sachverhalts durch den Zweigverein. Wenn Mitglieder Arbeiten irgendwelcher Art für eigene Rechnung ausführen, dann haben sie den im § 25 festgesetzten Beitrag zu entrichten.

3. Für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter besteht ein besonderes Statut.

§ 27.

(Beitragsbefreiung.)

1. Jede Beitragsleistung ruht:

a) für kranke und arbeitslose Mitglieder, wenn sie noch nicht unterstützungsberechtigt oder wenn sie ausgesteuert sind;
b) für Mitglieder, die zur militärischen Dienstleistung eingezogen sind, für die Dauer der Dienstleistung;
c) für Mitglieder, die eine Baugewerksschule oder eine ähnliche Lehranstalt besuchen, für die Dauer des Schulbesuchs;
d) für Mitglieder, die interniert sind (ausschließlich derer, die vom Verband Unterstützung beziehen), für die Dauer der Internierung;

e) für Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder Unfalls erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

2. Die Beitragsbefreiung in den hier genannten Fällen ist zwingendes Recht: während der beitragsfreien Zeit sind Freimarken zu kleben. Die Freimarken werden bei der Feststellung der Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung nicht mitgerechnet.

3. Die unter b, c, d genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitgliedsrechten und -pflichten entbunden: sie können in die schon erworbenen Rechte wieder eintreten, wenn sie sich vorher abgemeldet hatten, bis zum Eintritt des Befreiungsfalles ihre Beiträge gezahlt und sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung wieder anmelden und die Beitragszahlung fortsetzen.

4. Die unter e genannten Mitglieder behalten ihre bis zu ihrer Erwerbsunfähigkeit erworbenen Rechte, wenn sie sich der Kontrolle des Zweigvereins unterstellen.

§ 28.

(Beitragsstundung.)

1. Eine Stundung der Beiträge ist zulässig, wenn sich das Mitglied in einer außerordentlichen Notlage befindet. Die Stundung soll die Dauer von neun Wochen nicht übersteigen.

2. Alle Anträge auf Stundung der Beiträge sind an den Zweigvereinsvorstand zu richten.

3. Anspruch auf Unterstützung kann erst erhoben werden, wenn die gestundeten Beiträge gezahlt sind.

IX. Rechtsschutz und Unterstützungen.

§ 29.

(Allgemeines.)

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband gewährt seinen Mitgliedern nach Verlauf der näher bezeichneten Karenzzeiten außer Rechtsschutz Unterstützung in folgenden Fällen:

a) bei Arbeitseinstellungen zur Erkämpfung besserer Arbeitsverhältnisse beziehungsweise zur Durchführung tariflicher Arbeitsbedingungen (Streikunterstützung);
b) bei Maßregelung und Inhaftierung infolge agitatorischer Betätigung für den Verband;
c) bei vorübergehender Erwerbslosigkeit (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung);
d) in Sterbefällen.

2. Diese Unterstützungen werden allen berechtigten Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen auf Grund des Verbandsrechtes gewährt. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Verbandsvorstand beziehungsweise Verbandsausschuß und Verbandstag entscheiden vielmehr nach freiem Ermessen, ob sie die Unterstützung laut Statut gewähren

können. Der Verband ist kein Versicherungsinstitut und ist der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen nicht unterstellt.

3. Unterstützungen aller Art, soweit sie aus den Mitteln der Hauptkasse gedeckt werden sollen, dürfen nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes gezahlt werden. Mitglieder und deren Hinterbliebene, deren Ansprüche vom Verbandsvorstand abgewiesen werden, haben das Recht der Beschwerde an den Ausschuß und darüber hinaus an den Verbandstag. Beschwerden gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes müssen binnen vier Wochen von der Zustellung an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses eingereicht werden.

4. Von allen statutarischen Unterstützungen sind die laufenden Beiträge allwöchentlich in Abzug zu bringen.

5. Für die Feststellung der Unterstützungsklasse gilt der um ein Jahr zurückliegende Beitrag. Bei Mitgliedern, die Beiträge verschiedener Lohnklassen gezahlt haben, ist der im Berechnungsjahre gezahlte Durchschnittsbeitrag für die Erwerbslosen- und Sterbeunterstützung maßgebend.

Jede durch den Eintritt in eine höhere Beitragsklasse bedingte Erhöhung der Unterstützungssätze tritt erst ein Jahr nach Zahlung des ersten höheren Beitrages in Kraft.

Im Verlaufe eines Unterstützungsfalles tritt keine der im Statut vorgesehenen Erhöhungen der Unterstützungssätze ein.

§ 30.

(Rechtsschutz.)

1. Rechtsschutz kann den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und nach Leistung von mindestens zwölf Wochenbeiträgen gewährt werden. Anklagen wegen agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit bilden eine Ausnahme.

2. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtsschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden. Werden bei der Beantragung von Rechtsschutz Tatsachen verschwiegen, die auf den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein können, oder werden falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz ganz oder teilweise wieder zurückgezogen werden.

3. Ueber die Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen (Lohnklagen) entscheidet in erster Instanz (Gewerbegericht oder Amtsgericht) der Zweigverein. Der weitere Rechtsschutz für höhere Instanzen ist von der Genehmigung des Verbandsvorstandes abhängig. Bei Klagen, betreffend Unfall-, Krankenkassen-, Invaliditäts-, Altersversicherungsangelegenheiten, und in Strafsachen steht dem Verbandsvorstand die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz von vornherein zu.

4. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz insoweit gewährt werden, als es sich um etwa noch zu fordernden Lohn und um Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen der Verstorbenen zustehen; jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

5. Anträge auf Rechtsschutz sind sofort nach Eintritt des Rechtsschutzfalles unter Beibringung der nötigen Unterlagen bei dem Zweigvereinsvorstand anzubringen. In Fällen, wo der Verbandsvorstand für die Gewährung des Rechtsschutzes zuständig ist, hat der Zweigvereinsvorstand begründete Anträge umgehend an den Verbandsvorstand einzusenden. Dem Antrage ist beizufügen: das Mitgliedsbuch des Antragstellers, eine genaue Schilderung der Angelegenheit sowie die etwa vorliegenden Polizei- oder Gerichtsakten in derselben Sache oder in ähnlichen Dingen.

§ 31.

(Streikunterstützung.)

1. Streikunterstützung wird in der Regel nur an Mitglieder gewährt, die dem Verband mindestens ein halbes Jahr angehören und 22 Wochenbeiträge geleistet haben. Wo in Ausnahmefällen an Mitglieder mit kürzerer Mitgliedsdauer Unterstützung gezahlt wird, bekommen sie in allen Klassen pro Woche ℳ 2, pro Eingeltag 35 ₰, weniger als die nachstehende Skala in der ersten Unterstützungsspalte anweist. Die Unterstützung wird nach den Beiträgen bemessen, die in dem dem Unterstützungsfalle vorhergehenden Beitragsjahre am Streikorte gezahlt wurde; niedrigere oder höhere Beiträge, die etwa in verschiedenen Zweigvereinen gezahlt worden sind, werden nicht in Betracht gezogen.

2. Die Unterstützung wird vom zweiten vollen Streiktage an gezahlt. Wird die Arbeit am Sonnabend oder an einem Tage vor einem gesetzlichen Feiertage eingestellt, so beginnt die Unterstützung mit dem folgenden Dienstag beziehungsweise dem zweiten Tage nach dem Feiertage. Mitglieder, die durch Streiks, Aussperrungen oder Sperren anderer Organisationen in Mitleidenschaft gezogen werden, bekommen von dem Tage an Unterstützung, wo die kampfführende Organisation ihre Mitglieder unterstützt; jedoch soll in solchen Fällen die Karenzzeit drei Tage nicht übersteigen.

3. Ohne Anweisung des Verbandsvorstandes dürfen keine Hauptkassengelder zur Unterstützung von Streikenden oder Ausgesperrten verwendet werden. Streiks und Aussperrungen, die der Verbandsvorstand nicht vor Beginn schriftlich oder durch den Zweigvereinsvorstand genehmigt hat, dürfen aus Mitteln der Hauptkasse nur dann unterstützt werden, wenn

der Verbandsvorstand nachträglich ausdrücklich seine Zustimmung dazu erklärt hat.

4. Unterstützung für angemeldete und genehmigte Streiks kann der Verbandsvorstand in folgender Höhe pro Woche gewähren:

Beitragsklasse	Beitrag	Unterstützungssätze bei einer Mitgliedschaftsdauer				
		6 Monate bis 2 Jahre	über 2 Jahre bis 4 Jahre	über 4 Jahre bis 6 Jahre	über 6 Jahre bis 8 Jahre	über 8 Jahre
	₰	M.	M.	M.	M.	M.
1	40	9	10	11	12	15
2	50	10	11	12	13	16
3	60	12	13	14	15	18
4	70	13	14	15	16	19
5	80	14	15	16	17	20
6	90	15	16	17	18	21

5. Verheiratete Mitglieder erhalten außer den vorgenannten Unterstützungssätzen für ihre Kinder, die noch der obligatorischen Schulpflicht unterstehen oder noch nicht schulpflichtig sind, wöchentlich je M. 1. Wenn für einen Streikenden bei einer Unterstützungsauszahlung weniger als fünf Unterstützungstage in Betracht kommen, dann beträgt das Kindergeld 20 ₰ pro Tag und Kind; halbe Tage sind mit 10 ₰ zu berechnen.

6. Mitgliedern, denen Arbeit nachgewiesen oder denen durch Zweigvereinsbeschluß die Abreise zur Pflicht gemacht wird, kann statt der Streikunterstützung Reiseunterstützung gezahlt werden. Die Reiseunterstützung beträgt pro Tag M. 1,50 (auch Sonntags) und kann bis zu dem Höchstbetrag von M. 27 erhoben werden. Mit dem Angebot von tariflicher Arbeit und längstens mit Beendigung des Streiks (Aussperrung) erlischt die weitere Anwartschaft auf Reiseunterstützung.

7. Die Reiseunterstützung darf nur für verflossene Reisetage und in einem Zahlorte nicht für mehr als drei Tage erhoben werden. Für überschüssige Tage ist die Unterstützung verfallen. Zahlorte sind alle Zweigvereine, deren Hauptorte 5000 und mehr Einwohner haben. Zweigvereine in kleineren Orten dürfen zu Lasten der Hauptkasse keine Reiseunterstützung zahlen.

8. Bei sicherem Arbeitsangebot kann dem Abreisenden am Streikorte die Reiseunterstützung für drei Tage im voraus gezahlt werden, außerdem Eisenbahnfahrgeld, 3 ₰ pro Kilometer, jedoch höchstens bis zu M. 6. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Bezirksbeamten die Summe des Fahrgeldes erhöht werden. Das Fahrgeld wird auf die Reiseunterstützung nicht angerechnet.

9. Den Familien abgereister verheirateter Mitglieder kann vom Tage der Abreise an bis zur Hälfte der in Absatz 5 festgesetzten Sätze und außerdem das Kindergeld als Familienunterstützung gezahlt werden. Ausgeschlossen hiervon sind solche Mitglieder, die in der Nachbarschaft des Streikgebietes in Arbeit stehen oder erheblich höhere Löhne erhalten, als sie innerhalb des in Frage kommenden Streikgebietes üblich waren. Die Höhe der Familienunterstützung setzt der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Zweigvereinsvorstand von Fall zu Fall fest, wobei der Lohnunterschied zwischen dem Streikort und dem neuen Arbeitsort des abgereisten Mitgliedes in Betracht zu ziehen ist.

10. Die Zahlung der Streikunterstützung wird davon abhängig gemacht, daß sich die an einer Arbeitseinstellung beteiligten Mitglieder innerhalb des Streikgebietes täglich mindestens einmal zur Kontrolle melden. Für Mitglieder, die außerhalb des Streikgebietes ihren Wohnsitz haben, kann der Zweigverein Nebenkontrollstellen errichten. Die Unterstützung verringert sich in solchen Fällen auf die Sätze, die der Beitragsklasse des Wohnortes entsprechen. Jedoch soll die Kürzung im allgemeinen nicht über M. 3 betragen.

11. Bei Streiks im Januar und Februar ist die Unterstützung in der Regel in allen Klassen um M. 2 niedriger. Ist die Arbeit infolge Frostwetters im Baugewerbe im allgemeinen eingestellt, dann wird Unterstützung in der Regel nicht gezahlt.

12. Aus den Mitteln des Zweigvereins können bei Streiks und Aussperrungen, die länger als vier Wochen dauern, für die fernere Dauer an verheiratete Mitglieder Zuschüsse als Mieteunterstützung gezahlt werden. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe der Wohnungsmiete an dem Streik- beziehungsweise Wohnorte und nach den vorhandenen Mitteln des Zweigvereins. Die Auszahlung des Mietezuschusses soll monatlich erfolgen.

§ 32.

(Unterstützung bei Maßregelung und Inhaftierung.)

1. Werden Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (Maßregelung) oder geraten Mitglieder infolge eben dieser Tätigkeit in Haft, so können sie unterstützt werden. Eine Karenzzeit kommt für solche Unterstützung nicht in Betracht.

2. Die Unterstützung für Inhaftierte und Gemaßregelte wird aus den Mitteln der Hauptkasse gezahlt, wenn dem Verbandsvorstand diesbezügliche Anträge unterbreitet werden und dieser die Höhe der Unterstützung festgesetzt hat.

3. Im Falle der Maßregelung ist die Unterstützung in der Regel auf die Dauer von höchstens vier Wochen gleich der üblichen Streikunterstützung inklusive Kindergeld. (In den Monaten Januar und Februar wird die Unterstützung gegen die andern Monate wöchentlich um M. 2 gekürzt.) Verheiratete Mitglieder erhalten dazu einen wöchentlichen Zuschuß im Betrage ihres fünffachen Wochenbeitrages (Verbandsbeitrag).

4. Anstatt der Maßregelungsunterstützung kann Umzugs- oder Reiseunterstützung gewährt werden. Für die Reiseunterstützung gelten die Bestimmungen des § 33 Ziffer 1 bis 6.

5. Inhaftierte verheiratete Mitglieder erhalten für die ganze Dauer der Haft die unter Ziffer 3 bezeichnete Unterstützung, außerdem den vollen Betrag der auf die Zeit der Haft entfallenden Wohnungsmiete.

6. Für inhaftierte unverheiratete Mitglieder setzt der Verbandsvorstand von Fall zu Fall eine Pauschalentschädigung fest, außerdem übernimmt die Verbandskasse für die Zeit der Haft die Beitragsleistung (Verbandsbeitrag).

§ 33.

(Erwerbslosenunterstützung.)

1. Nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 44 Wochenbeiträgen können die Mitglieder im Falle der Krankheit oder Arbeitslosigkeit vom Verband unterstützt werden.

2. Arbeitslosenunterstützung kann den Mitgliedern am Wohnorte (Sitz des Zweigvereins) und auf der Reise gewährt werden.

3. Krankenunterstützung wird im Verlaufe eines Jahres bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen (für 72 Tage) gezahlt. Die Arbeitslosenunterstützung am Orte wird im Verlaufe eines Jahres bis zur Höchstdauer von acht Wochen (für 48 Tage) gezahlt. Für Arbeitslosigkeit in den Monaten Januar und Februar wird keine Unterstützung gezahlt. Es ist gleich, ob die Erwerbslosigkeit in einem Zuge fortdauert oder ob sie durch zeitweilige Erwerbsfähigkeit unterbrochen wird. Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstützungstage und endet mit der 52. Woche danach.

4. Mit dem Ablauf der Unterstützung innerhalb der 52 Wochen beginnt ein neues Wartejahr von 52 Wochen. Liegen der Gesamtdauer der Unterstützung mehrere Unterstützungsfälle zugrunde, so werden alle Unterstützungstage und -wochen als zusammenhängend vom ersten Unterstützungstage gezählt, und dann läuft vom Schlußtage an das neue Wartejahr. In diesem Wartejahr muß das Mitglied mindestens 44 Wochen lang erwerbsfähig gewesen sein und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.

5. Krankenunterstützungen und Arbeitslosenunterstützungen (am Orte und auf der Reise), die in einen Zeitraum von

52 Wochen fallen, werden gegeneinander aufgerechnet. Alle Unterstützungen zusammen dürfen nicht höher sein als die für das betreffende Mitglied in Betracht kommende Arbeitslosenunterstützung.

6. Beginn und Fortdauer der Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) müssen von einem Arzte oder von einer Krankenkasse bescheinigt sein. Es ist Sache des Mitgliedes, diese Bescheinigungen bei dem Zweigvereinsvorstand einzureichen und den Antrag auf Unterstützung zu stellen. Das erste Krankheitszeugnis muß unter Beifügung des Mitgliedsbuches innerhalb sieben Tagen vom Beginn der Krankheit dem Zweigvereinsvorstand vorgelegt werden. Bei späterer Meldung wird der Tag der Meldung als erster Krankheitstag gerechnet.

7. Die Arbeitslosigkeit und deren Ursache sind, wenn Anspruch auf Unterstützung erhoben werden soll und kann, dem Zweigvereinsvorstand sofort, am Tage des Beginns, zu melden. Bei späterer Meldung gilt der Tag der Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit. Arbeitslose haben sich der vom Zweigverein eingerichteten Kontrolle zu unterstellen.

8. Für die ersten sechs Werktage (Wartezeit) der Krankheit oder Arbeitslosigkeit sowie für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage mit Beschäftigung wird Unterstützung nicht gezahlt. Wird innerhalb einer Unterstützungsperiode die Arbeitslosigkeit auf mindestens vier Wochen (24 Werktage) unterbrochen, dann hat das Mitglied erneut eine Karenzzeit von drei Werktagen durchzumachen. Auf die Wartezeit werden einzelne, nicht im Zusammenhang stehende Tage der Arbeitslosigkeit nicht angerechnet.

9. Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden im direkten Anschluß an militärische Uebungen (Reserve- und Landwehrübungen), an Inhaftierung (wegen Verbandsangelegenheiten), an Streiks und Aussperrungen und nach Beendigung von Maßregelungsunterstützung.

10. Nach überstandener Krankheit kann Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden. Wird ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung erwerbsunfähig krank, so erlischt die Arbeitslosenunterstützung; an deren Stelle tritt Krankenunterstützung. Beide Unterstützungen zusammen dürfen jedoch den Betrag der für die betreffende Beitragsklasse festgesetzten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen.

11. Mitglieder, die von der Baugewerksschule, aus dem aktiven Militärdienst oder aus nichtunterstützungsberechtigter Haft entlassen werden, müssen nach ihrer Entlassung erst vier Wochen erwerbstätig gewesen sein, bevor sie Erwerbslosenunterstützung beziehen können, vorausgesetzt, daß sie vorher ein Jahr Mitglied waren und 44 Wochenbeiträge gezahlt haben.

12. Die Krankenunterstützung wird nach folgender Skala gezahlt:

Beitragsklasse	Beitrag ₰	Tägliche Unterstützungssätze nach einer Mitgliedschaftsdauer über 1 Jahr (44 Beiträge) ₰	2 Jahre (88 Beiträge) ₰	4 Jahre (176 Beiträge) ₰	6 Jahre (264 Beiträge) ₰	8 Jahre (352 Beiträge) ₰	10 Jahre (440 Beiträge) ₰
1	40	30	40	50	60	70	80
2	50	40	50	60	70	80	90
3	60	50	60	70	80	90	100
4	70	60	70	80	90	100	110
5	80	70	80	90	100	110	120
6	90	80	90	100	110	120	130

13. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung am Orte regelt folgende Skala:

Beitragsklasse	Beitrag ₰	Tägliche Unterstützungssätze nach einer Mitgliedschaftsdauer über 1 Jahr (44 Beiträge) ₰	2 Jahre (88 Beiträge) ₰	4 Jahre (176 Beiträge) ₰	6 Jahre (264 Beiträge) ₰	8 Jahre (352 Beiträge) ₰	10 Jahre (440 Beiträge) ₰
1	40	45	60	75	90	105	120
2	50	60	75	90	105	120	135
3	60	75	90	105	120	135	150
4	70	90	105	120	135	150	165
5	80	105	120	135	150	165	180
6	90	120	135	150	165	180	195

14. Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise darf in der Regel M. 1 pro Tag nicht übersteigen. Die Reiseunterstützung wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt. Werden größere Reisestrecken auf der Eisenbahn zurückgelegt, so darf die Unterstützung für eine zusammenhängende Fahrt höchstens M. 3 betragen. In solchen Fällen wird das Eisenbahnkilometer mit 3 ₰ berechnet. Bei vorliegendem Arbeitsangebot von einer Zweigvereinsverwaltung kann die Unterstützung (bis zu M. 3) auch am Abreiseorte im voraus gezahlt werden.

15. Den Empfängern von Reiseunterstützung kann in den Großstädten eine Aufenthaltsunterstützung von M. 1 pro Tag gewährt werden in Städten von

über	50 000	bis	100 000	Einwohnern	für	höchstens	1 Tag
„	100 000	„	350 000	„	„	„	2 Tage
„	350 000	„	700 000	„	„	„	3 „
„	700 000			„	„	„	4 „

Die Aufenthaltsunterstützung zählt zur Reiseunterstützung und darf an demselben Orte innerhalb einer Unterstützungsperiode nur einmal an dasselbe Mitglied gezahlt werden.

16. Reiseunterstützung wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied eine ihm nachgewiesene angemessene Arbeit ausschlägt (dies ist im Mitgliedsbuch zu vermerken), wenn ein Mitglied im Auftrage des Unternehmers den Wohnort verläßt oder von sogenannter Montagearbeit zurückkehrt. Ferner wird Reiseunterstützung nicht gezahlt an Mitglieder, die gewohnheitsmäßig zwischen Wohnort und Arbeitsort verkehren.

17. Die Gesamtsumme der in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Reiseunterstützung (inklusive Aufenthaltsunterstützung) beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

1 Jahr	(44 Beiträge)	.....	M. 18
2 Jahren	(88 „)	.....	„ 22
4 „	(176 „)	.....	„ 30
6 „	(264 „)	.....	„ 40
8 „	(352 „)	.....	„ 50

18. Mit Ablauf der Unterstützung, spätestens nach 60 Wochen vom ersten Unterstützungstage an, beginnt ein neues Wartejahr von 52 Wochen und 44 Beiträgen.

19. Zahlorte für Reiseunterstützung sind alle Zweigvereinshauptorte mit 5000 und mehr Einwohnern. Zweigvereine in kleineren Orten dürfen Reiseunterstützung zu Lasten der Hauptkasse nicht zahlen.

§ 34.

(Unterstützung in Sterbefällen.)

1. Nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 44 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen, und zwar beim Tode des Mitgliedes sowie beim Tode der Lebensgefährtin des Mitgliedes.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsleistung; sie wird wie folgt geregelt:

Beitrags-klasse	Beitrag ₰	Unterstützungssätze nach einer Mitgliedschaftsdauer über 1 Jahr (44 Beiträge) M.	2 Jahre (88 Beiträge) M.	4 Jahre (176 Beiträge) M.	6 Jahre (264 Beiträge) M.	8 Jahre (352 Beiträge) M.	10 Jahre (440 Beiträge) M.
1	40	15	25	30	45	60	75
2	50	18	30	35	50	65	80
3	60	21	35	40	55	70	85
4	70	24	45	50	65	80	95
5	80	27	55	60	75	90	105
6	90	30	60	70	85	100	115

3. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt beim Tode des Mitgliedes an seine Lebensgefährtin oder an Personen, die den Verstorbenen bei unmittelbar voraufgegangener

Krankheit gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Beim Tode der Lebensgefährtin kann nur das Mitglied die Unterstützung erheben. Stirbt das Mitglied vor der Lebensgefährtin, so wird beim Tode der letzteren keine Unterstützung gezahlt.

4. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Zweigvereinen ist es aber gestattet, bei alleinstehenden Mitgliedern selbst die Beerdigung zu übernehmen und dafür das Sterbegeld aufzuwenden.

5. Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb vier Wochen Mitteilung gemacht, dann ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 35.

1. Zweigvereine, die gegen das Statut und die Verbandstagsbeschlüsse handeln und trotz Verwarnung dabei beharren, können vom Verbandsvorstand und Verbandsbeirat aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den Mitgliedern des Zweigvereins, die das Verhalten des Vereins mißbilligen, wird sofort Gelegenheit gegeben, ihr Verbandsrecht zu wahren.

2. Zweigvereine, die nicht imstande sind, die Geschäfte und ein Vereinsleben ordnungsmäßig zu führen, werden vom Verbandsvorstand aufgelöst.

3. Ausgeschlossene Vereine können Beschwerde beim Verbandstag erheben, wo sie sich auch auf Kosten des Verbandes durch ein Mitglied vertreten lassen können.

4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Zweigvereine oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes und auf Unterstützung. Löst sich ein Zweigverein auf oder wird er vom Verbandsvorstand und Beirat aufgelöst, so sind die der Organisation gehörigen Bücher, Gelder (auch die Lokalkassenbestände) und sonstigen Utensilien dem Verbandsvorstand einzusenden.

5. Eine Auflösung des Verbandes kann auf dem Verbandstage nur mit mindestens Vierfünftel-Majorität der Anwesenden beschlossen werden. Außerdem muß ein rechtzeitig gestellter Antrag einer Verbandskörperschaft vorliegen.

6. Wird der Verband in einer andern Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Fortbestehen verhindert, so haben der Verbandsvorstand und der Verbandsbeirat gemeinsam dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Reglement
für
Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen.

§ 1.
Information des Verbandsvorstandes und Aufstellung von Forderungen.

1. Die Zweigvereinsvorstände haben den Verbandsvorstand über alle Vorkommnisse, die mit der Lohnbewegung im Zusammenhang stehen, zu informieren. Die Forderungen sowie der Schriftwechsel mit den Unternehmern und etwaige öffentliche Kundgebungen sind im genauen Wortlaut mitzuteilen.

2. Forderungen sollen nur im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß aufgestellt werden; dieser ist auch bereits zu den Vorberatungen des Zweigvereinsvorstandes hinzuzuziehen.

3. Die Forderungen sind den Unternehmern schriftlich mitzuteilen. In dem Schreiben ist ausdrücklich hervorzuheben, daß der Verband zu jeder Zeit bereit ist, wegen der Forderungen in Unterhandlung zu treten.

4. Stellen die Unternehmer Forderungen an die Arbeiter, so ist hiervon dem Verbandsvorstande und auch dem Bezirksausschuß unter Angabe der Forderungen unverzüglich Kenntnis zu geben. Ist die Forderung mit einer Androhung der Aussperrung verbunden, dann ist die Mitteilung auf telegraphischem Wege zu übermitteln. Dasselbe gilt auch für alle Fälle, wo die Unternehmer beabsichtigen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern.

5. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, sich an Ort und Stelle über die örtlichen Verhältnisse und die Leitung der Geschäfte zu informieren oder hiermit die Bezirksausschüsse zu beauftragen und sich von diesen Bericht erstatten zu lassen.

§ 2.
Streikgenehmigung.

1. Streiks, gleichviel welcher Art (Angriff-, Abwehr- oder Sympathiestreiks, allgemeine und partielle), bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes, ohne die eine Unterstützung aus Verbandsmitteln unzulässig ist. Ausgenommen sind nur solche partielle Streiks (Bausperren), deren Unkosten aus den Lokalkassen der Zweigvereine bestritten werden.

2. Anträge auf Genehmigung von Angriffstreiks sind dem Verbandsvorstande in der Regel mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Streiks zu unterbreiten; für Abwehrstreiks gilt die im § 1 vorgeschriebene Meldung als Antrag.

3. Die Entscheidung des Vorstandes über den Antrag auf Genehmigung des Streiks ist dem Zweigverein und Bezirksausschuß schriftlich zuzustellen.

§ 3.

Beschlußfassung über Streiks.

1. Die Beschlußfassung über einen Streik darf erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes vorliegt.

2. Die Beschlußfassung darf nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist aber nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der in Betracht kommenden Mitglieder anwesend sind. Vor der Abstimmung sind die Anwesenden auf das Streikreglement, vornehmlich auf die Bestimmungen über Abreise, Streikunterstützung und Beitragsleistung, aufmerksam zu machen.

3. Die Abstimmung über einen Streik muß geheim sein. Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mindestens drei Viertel der Abstimmenden dafür erklärt haben.

§ 4.

Streikleitung.

1. Sobald der Streik beschlossen ist, hat die betreffende Versammlung sofort eine Streikleitung zu bestimmen. Die Streikleitung muß aus erfahrenen Verbandsmitgliedern, möglichst Mitgliedern des Zweigvereinsvorstandes, zusammengesetzt werden und soll in der Regel, je nach der Größe des Ortes, aus drei bis fünf Personen bestehen.

2. Die Mitglieder der Streikleitung erhalten pro Tag eine besondere Entschädigung von 50 ₰. Andere besondere Entschädigungen für Postenstehen usw. sind unzulässig.

3. Der Streikleitung, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer zu bestimmen hat, liegt die allgemeine Leitung des Streiks ob. Zu diesem Zwecke hat sie jede Woche mindestens zwei Sitzungen abzuhalten, um alle den Streik betreffenden Fragen zu besprechen. Die Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes sind unter allen Umständen zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die Beschlüsse der Streikleitung müssen mit dem Verbandsstatut und Streikreglement im Einklang sein. Andere Beschlüsse sind nichtig.

4. Außer der allgemeinen Leitung des Streiks liegt der Streikleitung im besondern ob:

a) die Ausstellung der Streikkarten und Führung des Verzeichnisses der Streikenden;
b) die Ausstellung der Arbeitskarten und Führung des Verzeichnisses der Arbeitenden;
c) die Entgegennahme und Eintragung der Kontroll- und Abmeldungen in das Kontroll-Meldebuch;
d) die Führung des Bautenverzeichnisses und Vornahme der Bautenkontrolle am Mittwoch einer jeden Woche;
e) die Kassenverwaltung, Auszahlung der Streik- und Reiseunterstützung und die damit verbundene Buchführung;

f) die Einsammlung der Streikbeiträge von den arbeitenden Kollegen und Eintragung der Beiträge in das Verzeichnis der Arbeitenden;
g) die Berichterstattung an den Verbandsvorstand und für den „Grundstein".

5. Nach Beendigung der Arbeitseinstellung hat die Streikleitung die Streikabrechnung und den Schlußbericht anzufertigen und beides dem Verbandsvorstand einzusenden.

§ 5.

Kontrollmeldung, Versammlungsbesuch und Postenstehen.

1. Streikende, die am Streikorte und der nächsten Umgegend wohnen, haben sich täglich zur Kontrolle zu melden. Die Kontrollmeldung wird durch einen Stempel auf der Streikkarte vermerkt.

2. Die Streikenden müssen allen Streikversammlungen beiwohnen und haben sich der Streikkommission zum Postenstehen und zu sonstigen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Eine besondere Entschädigung wird hierfür nicht gezahlt.

§ 6.

Abreise, Abmeldung, Zureisende.

1. Die Abreise vom Streikort kann den Mitgliedern durch Versammlungsbeschluß zur Pflicht gemacht werden.

2. Die Abreisenden haben sich vor der Abreise bei der Streikleitung abzumelden. Diese hat die Abmeldung auf der Streikkarte und im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

3. Wenn Verbandsmitglieder zureisen und sie sind nicht bereit, ohne Reisegeld den Streikort zu verlassen, dann ist ihnen das Mitgliedsbuch abzunehmen und an den Verbandsvorstand einzusenden.

§ 7.

Aufnahme respektive Fortsetzung der Arbeit.

1. Bei Unternehmern, die die aufgestellten Forderungen bewilligt haben oder mit denen eine Einigung erzielt ist, ist die Arbeit aufzunehmen. Dasselbe gilt bei Abwehrstreiks und Aussperrungen für solche Unternehmer, die sich weder an der Aussperrung noch an der Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beteiligt haben. Die Liste der in Betracht kommenden Unternehmer ist im Streiklokal auszuhängen und in den Versammlungen bekanntzugeben. Bei Unternehmern, die nicht auf der Liste stehen, darf nicht gearbeitet werden.

2. Kollegen, die auf Grund des Absatz 1 oder auf Grund von Versammlungsbeschlüssen berechtigt sind, im Streikgebiet zu arbeiten, erhalten als Legitimation eine Arbeitskarte ausgestellt.

3. Die Arbeitskarte berechtigt nur zur Arbeit bei demjenigen Unternehmer, auf dessen Namen sie ausgestellt ist. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, gleichviel ob freiwillig oder unfreiwillig, dann ist die Karte an die Streikleitung zurückzuliefern. Die Karte bleibt dann in den Händen der Streikleitung bis zur Beendigung des Streiks oder bis der betreffende Kollege zum wiederholten Male in Arbeit treten kann.

4. Die arbeitenden Kollegen sind verpflichtet, an allen Versammlungen, die abends oder Sonntags stattfinden, teilzunehmen. Ferner sind sie gehalten, der Streikleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe behilflich zu sein, insbesondere dadurch, daß sie, wenn es die Umstände erfordern, des Abends und Sonntags Posten stehen und die Agitation unter den Indifferenten mit betreiben helfen.

§ 8.

Streikunterstützung.

Für die Streikunterstützung sind die Bestimmungen des Verbandsstatuts § 31 maßgebend.

§ 9.

Beitragszahlung der Streikenden und Arbeitenden.

1. Von der Streikunterstützung sind alle laufenden Verbandsbeiträge (§ 25 des Statuts) regelmäßig wöchentlich in Abzug zu bringen. Dasselbe gilt auch für etwaige rückständige Beiträge.

2. Die Arbeitenden haben außerdem den auf Grund des § 25 festzusetzenden Extrabeitrag zu zahlen. Der Beitrag kommt für jeden einzelnen Arbeitstag in Betracht und ist regelmäßig wöchentlich zu entrichten. Die Einkassierung soll in der Regel am Lohntage oder am Abschlagslohntage durch den Baudelegierten oder einen andern Beauftragten der Streikleitung auf der Baustelle erfolgen. In Fällen, wo die Baukassierung nicht möglich ist, ist der Beitrag den Kollegen aus ihrer Wohnung abzuholen.

3. Falls Mitglieder an einzelnen Tagen der Woche innerhalb des Streikbezirks in erlaubter Weise im Baugewerbe gearbeitet haben, so ist ihnen für jeden Arbeitstag der Extrabeitrag von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

4. Der Extrabeitrag wird durch Marken quittiert.

§ 10.

Beschlußfassung über die Aufhebung von Arbeitseinstellungen.

1. Anträge auf Aufhebung von Arbeitseinstellungen können vom Zweigvereinsvorstande, vom Bezirksausschuß, vom Verbandsvorstande sowie von jedem Mitgliede des Zweigvereins gestellt werden.

2. Die Erörterung und Beschlußfassung über solche Anträge darf nur in Mitgliederversammlungen erfolgen.

3. Die Abstimmung muß geheim sein. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich nicht zwei Drittel der Abstimmenden für die Fortsetzung der Arbeitseinstellung erklären.

4. Erstreckt sich eine Arbeitseinstellung über das Gebiet mehrerer Zweigvereine respektive Sektionen, dann ist über einen Antrag auf Aufhebung der Arbeitseinstellung in allen in Frage kommenden örtlichen Organisationen an ein und demselben Tage abzustimmen.

5. Die an einer Bezirksarbeitseinstellung beteiligten Zweigvereine sind berechtigt, gegenseitig zu vereinbaren, daß die Entscheidung über Fortführung oder Aufhebung einer Arbeitseinstellung einer Delegiertenversammlung übertragen wird. Dasselbe Recht steht den größeren Zweigvereinen zu. Die Delegiertenversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Ueber die Aufhebung großer zentraler Arbeitseinstellungen können nur Verbandstage entscheiden.

Statut

für die Jugendabteilungen des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Zweck.

§ 1. In jedem Zweigverein und, wo es notwendig ist, auch in jeder größeren Zahlstelle des Deutschen Bauarbeiterverbandes sollen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter des Baugewerbes Jugendabteilungen gebildet werden.

Der Zweck der Jugendabteilungen ist Unterweisung der Jugendlichen in den gewerkschaftlichen Grundsätzen, Schutz der Jugendlichen vor übermäßiger Ausbeutung und roher Behandlung im Arbeitsverhältnis, Belehrung in beruflichen Angelegenheiten, Erweckung und Pflege des Bildungstriebes und Pflege der Geselligkeit.

Mitgliedschaft.

§ 2. Mitglied der Jugendabteilung kann jeder Lehrling und jeder Arbeiter des Baugewerbes unter 17 Jahren werden. Der Eintritt ist frei; dem Eintretenden wird ein Mitgliedsbuch ausgehändigt.

Der Austritt kann zu jeder Zeit durch einfache Erklärung erfolgen.

Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied länger als acht Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande oder länger als ein Vierteljahr den Veranstaltungen ferngeblieben ist oder aus dem Bauberufe ausscheidet.

Beiträge.

§ 3. Die Mitglieder der Jugendabteilung zahlen einen Beitrag von 10 ₰ pro Woche, und zwar für 44 Wochen im Jahre. Für Mitglieder, die in keinem Lehrverhältnisse stehen und deren Lohn mehr als 25 ₰ pro Stunde beträgt, erhöht sich der Beitrag auf das Doppelte.

Vom Beitrag befreit sind Jugendliche, die in einem Kalenderjahre länger als acht Wochen arbeitslos oder krank sind, für die über acht Wochen hinausgehende Zeit, wenn sie nicht auf Grund dieses Statuts Krankenunterstützung beziehen. Ein Mitgliedsjahr gilt nur dann als vollendet, wenn 44 Marken geklebt sind.

Die Beitragsleistung wird durch Marken bescheinigt.

Unterstützung.

§ 4. Die Mitglieder der Jugendabteilungen können Unterstützungen erhalten im Falle der Krankheit und auf der Reise; im Falle des Todes kann den Eltern oder Pflegern des gestorbenen Mitgliedes ein Sterbegeld gezahlt werden; in besonderen Fällen können Mitglieder, die in keinem Lehrverhältnisse stehen und durch einen Lohnkampf arbeitslos werden, eine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Außerdem kann der Verband den Mitgliedern der Jugendabteilung Rechtsschutz bei solchen Rechtsstreitigkeiten gewähren, die sich aus dem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 5. Die Krankenunterstützung wird erst nach zwölfmonatiger Zugehörigkeit zur Jugendabteilung und vom siebten Krankheitstage an gezahlt. Sie beträgt bei mehr als

12monatiger Mitgliedschaft	25 ₰	pro Tag	für 6 Wochen
24 „ „	35 „	„ „	„ 8 „

Für Sonntage wird keine Unterstützung gezahlt.

Die Krankenunterstützung darf in einem Jahre den Gesamtbetrag nicht übersteigen, auf den das Mitglied bei Eintritt der Krankheit Anspruch hatte; mehrere Krankheitsfälle innerhalb eines Kalenderjahres können zusammengezogen werden. Ist die Unterstützungszeit abgelaufen, so muß das Mitglied erst wieder 44 Wochenbeiträge gezahlt haben, ehe ein neuer Anspruch auf Krankenunterstützung besteht.

Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ansprüche, die später als sieben Tage nach Eintritt der Krankheit geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 6. Unterstützung im Todesfalle kann nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt werden. Sie beträgt bei 10 ₰ Beitrag M. 15, bei 20 ₰ Beitrag M. 20. Die Anspruchserhebenden müssen unter Vorlegung der Todesurkunde und des Mitgliedsbuches glaubhaft nachweisen, daß das gestorbene Mitglied zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörte.

§ 7. Reiseunterstützung wird nur gewährt an Mitglieder, die in keinem Lehrverhältnis stehen, mindestens zwei Jahre Mitglied sind und 88 Wochenbeiträge gezahlt haben.

Sie beträgt pro Tag 60 ₰ und darf insgesamt M. 12 nicht übersteigen. Zahlorte sind alle Zweigvereinsorte mit 5000 und mehr Einwohnern. Die Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied eine ihm angebotene Arbeit ausschlägt.

Wo das Herbergswesen durch die Gewerkschaften geregelt ist, kann an Stelle des Geldes eine Anweisung auf Verpflegung beziehungsweise Unterkunft gegeben werden.

§ 8. Wird ein Mitglied durch einen Lohnkampf im eigenen oder in einem fremden Gewerbe arbeitslos, so kann ihm für die Dauer des Lohnkampfes eine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Diese beträgt bei einer Mitgliedschaft

von weniger als einem Jahre ..... M. 3,— pro Woche
„ einem Jahre bis zwei Jahren .. „ 4,50 „ „
„ zwei bis drei Jahren ..... „ 6,— „ „

In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand auf Antrag des Zweigvereinsvorstandes über diese Sätze hinausgehen.

Uebertritt in den Zweigverein.

§ 9. Nach beendeter Lehrzeit beziehungsweise nach vollendetem 17. Lebensjahre treten die Mitglieder der Jugendabteilung in den Zweigverein über. Der Uebertritt geschieht kostenlos, wenn er innerhalb der nächsten vier Wochen nach Beendigung der Lehrzeit beziehungsweise nach Vollendung des 17. Lebensjahres vollzogen wird.

Den rechtzeitig in den Zweigverein übergetretenen Mitgliedern der Jugendabteilung wird ihre Mitgliedschaft voll angerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß sie die ihnen hiernach zustehenden Unterstützungssätze bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Todesfall erst dann voll beanspruchen können, wenn sie ein weiteres Jahr dem Zweigverein angehört haben. Bei eintretenden Unterstützungsfällen vor Ablauf dieses Jahres ermäßigt sich die Streikunterstützung auf den Mindestsatz der betreffenden Beitragsklasse, alle übrigen Unterstützungen auf den niedrigsten Satz der niedrigsten Beitragsklasse. Nach Ablauf der einjährigen Mitgliedschaft im Deutschen Bauarbeiterverband werden die voraufgegangenen Mitgliedsjahre in der Jugendabteilung, je 44 Beiträge, als Verbandsjahre gerechnet.

Verwaltung.

§ 10. Die Verwaltung der Jugendabteilung wird besorgt durch eine vom Verbandsvorstande ernannte Jugendpflegschaft. Sie besteht aus drei bis fünf ortsansässigen Mitgliedern des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Die Pflegschaft hat aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen, der die Abteilung nach außen und im Verkehr mit den Verbandskörperschaften vertritt. Sie hat die Einkassierung der Beiträge zu regeln und alle Veranstaltungen vorzubereiten, die zur Erfüllung des Organisationszweckes notwendig sind. Darunter sind zu verstehen: Vorträge über gewerkschaftliche, berufliche, wissenschaftliche und literarische Gegenstände, Besuche von hervorragenden Bauwerken, Museen, Sammlungen und Theatern, Ausflüge usw. Um den Jugendlichen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu erleichtern, hat die Pflegschaft eine Spargelegenheit einzurichten.

Die Beiträge der Jugendlichen sind durch Vermittlung des Zweigvereinskassierers ohne jeden Abzug an die Hauptkasse abzuführen.

Die etwa entstehenden Verwaltungskosten der Jugendabteilung werden von der Hauptkasse gedeckt. Zu diesem Zwecke kann ihr durch Vermittlung des Zweigvereinskassierers ein Betrag überwiesen werden, der im Jahre bis zu M. 1 für jedes Mitglied der Abteilung betragen darf. Die Feststellung dieses Betrages geschieht vierteljährlich auf Grund der verkauften Beitragsmarken, wobei für je elf verkaufte Marken ein Mitglied zu rechnen ist.

Auflösung.

§ 11. Bei einer etwaigen Auflösung der Abteilung fällt das vorhandene Vermögen und Inventar dem Deutschen Bauarbeiterverbande zu.

Internationale der Bauarbeiterorganisationen.

Kartellvertrag.

(Beschlossen auf der dritten internationalen Konferenz zu Kopenhagen im Jahre 1910. Gültig vom 1. Januar 1911 bis zur nächsten Konferenz.)

§ 1. An dem Vertrage können sich beteiligen die zentralen Organisationen der Bauarbeiter aller Länder. Für jedes Land, beziehungsweise für mehrere Länder, die einer einheitlichen Reichsgesetzgebung unterstehen, wird aber nur eine Organisation des gleichen Berufes anerkannt.

§ 2. Jeder Verband hat nur Geltung im Gebiet seines Landes respektive Reiches, und die Arbeiter der in Frage kommenden Berufsgruppen dürfen nur dem Verband angehören, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen und der für sie nach ihrem Beruf in Betracht kommt.

Ausgenommen bleiben solche Arbeiter, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes beschäftigt sind und in Zeiträumen von längstens einer Woche in den Heimatsort zurückkehren.

§ 3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Zulassung zu allen an diesem Vertrage beteiligten Verbänden; zu den Maurerverbänden in Dänemark, Schweden und Norwegen jedoch nur dann, wenn der Nachweis von der Erlernung des Maurerhandwerks erbracht wird.*

§ 4. Im Verkehr von einem Lande zum andern hat vor der Abreise die Abmeldung und bei Ankunft in einem andern Verbandsgebiet die Anmeldung bei dem Zweigverein des Arbeitsortes zu erfolgen. Die Beiträge sind vor der Abreise bis zum Tage der Abreise zu entrichten.

Die in einem Verbande im voraus bezahlten Beiträge haben keine Gültigkeit im Gebiet eines andern Verbandes.

§ 5. Der Uebertritt von einem Verbande zum andern ist kostenlos; eine Unterbrechung der Beitragszahlung darf aber nicht eintreten, das heisst, die Beiträge sind nach dem Uebertritt anschliessend an die letzten Beitragsleistungen zu entrichten.

§ 6. Den Mitgliedern wird ihre gesamte, aber nur ununterbrochene Mitgliedschaft — gleichviel in welchem Verbande — angerechnet.

§ 7. Unterstützungen, für deren Gewährung die Statuten der einzelnen Verbände massgebend sind, zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Gebietes; Ausnahmen sind zulässig bei Unterstützung im Sterbefalle, die auch nach dem Auslande gesandt werden kann.

§ 8. Reiseunterstützung (während der Monate Dezember, Januar, Februar und März) beruht in allen beteiligten

*Als Ausweis genügt ein Lehrbrief oder ein von dem Zentralvorstand einer der beteiligten Verbände ausgestelltes Qualifikationszeugnis.

Verbänden auf Gegenseitigkeit. Mitglieder, die aus solchen Ländern zureisen, wo die Reiseunterstützung nicht eingeführt ist, müssen erst die in dem Verbande vorgeschriebene Karenzzeit zurücklegen.

Zum Empfang der Reiseunterstützung berechtigt sind solche Mitglieder, die mindestens ein Jahr ununterbrochen organisiert sind und sich im Besitz der für den Unterstützungsbezug massgebenden Legitimation befinden. Die Legitimation wird einheitlich gestaltet und nur von dem Zentralvorstand des Verbandes ausgestellt, in dessen Bereich das Mitglied seine letzten Beiträge zahlte. Innerhalb der Unterstützungsfrist dürfen in allen Organisationen zusammen nicht mehr als vierzig Unterstützungsraten ausbezahlt werden.

§ 9. Sind an Streiks in den Grenzorten (§ 2 Abs. 2) Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Für die an solchen Streiks beteiligten Nichtmitglieder hat derjenige Verband aufzukommen, in dessen Gebiet der Streikort liegt.

§ 10. Die koalierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten. Die Art der gegenseitigen Hilfe unterliegt der besonderen Vereinbarung zwischen den für die Grenzagitation in Frage kommenden Verbänden.

§ 11. Jeder Verband ist verpflichtet — in der Regel auf seine Kosten — dafür Sorge zu tragen, dass aus seinem Gebiete keine Streikbrecher nach einem Streikorte eines andern Landes wandern.

§ 12. Die zur Führung von Streiks erforderlichen Mittel hat jeder Verband selbst aufzubringen. In ganz ausserordentlichen Fällen, besonders bei umfangreichen Aussperrungen, kann die kämpfende Organisation durch Vermittlung des internationalen Sekretariats die Hilfe der dem Sekretariat angeschlossenen Verbände anrufen. Die Art und Höhe der Unterstützung unterliegt der Entschliessung der einzelnen Verbände. Die bewilligten Beträge sind an den internationalen Sekretär zu übersenden.

§ 13. Die Organisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus (Fachzeitungen, Adressenverzeichnisse, Protokolle und sonstige Mitteilungen); die hierin enthaltenen Anregungen, soweit sie das internationale Verhältnis berühren, sind durch die Fachpresse der einzelnen Länder zu verbreiten. Mitteilungen, die einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen (Mitteilung der Streikorte über drohenden Zuzug usw.), sollen nach Möglichkeit in der Sprache desjenigen Landes abgefasst sein, an das sie gerichtet sind.

§ 14. Vom internationalen Sekretariat werden besondere Berichte auf Grund der Mitteilungen der angeschlossenen Verbände herausgegeben.

§ 15. Für die Ausführung der mit dem internationalen Vertrag verbundenen Geschäfte wird ein internationales Sekretariat eingerichtet.

Zur Deckung der entstehenden Kosten wird von den angeschlossenen Organisationen ein Beitrag von 2 ₰ pro Mitglied jährlich erhoben.

§ 16. Internationale Konferenzen sollen in der Regel in Verbindung mit den internationalen sozialistischen Arbeiterkongressen stattfinden.

§ 17. Dieser Vertrag ist den Mitgliedern durch Beifügung zum Statut zur Kenntnis zu geben und hat Gültigkeit vom 1. Januar 1911 bis zur nächsten Konferenz.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.